

Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im SGB II



04.2026 – FGL21

INTERN

Jahresbilanz 2025

Die gemeinsamen Einrichtungen leiteten im Jahr 2025 **133.640 neue Verfahren** wegen des Verdachts auf Leistungsmissbrauch ein (siehe [Kapitel 2.1](#)).

Es wurden 110.010 Fälle mit Leistungsmissbrauch oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch festgestellt. Davon betrafen 406 Fälle den bandenmäßigen Leistungsmissbrauch (siehe [Kapitel 2.2](#)).

Die gemeinsamen Einrichtungen überprüften rund 1,8 Mio. Überschneidungsmittelungen aus dem automatisierten Datenabgleich. Sie stellten dabei in 79.577 Fällen Überzahlungen in Höhe von rund 61,8 Mio. Euro fest (siehe [Kapitel 3.1](#)).

Die gemeinsamen Einrichtungen sind möglichem Leistungsmissbrauch auch im Jahr 2025 stetig nachgegangen.

Table-Briefings

Impressum

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
FGL21
Nürnberg, Regensburger Straße 104
E-Mail: Zentrale.FGL21@arbeitsagentur.de

Verteiler
Stab VV
UK
FGL
FGL2
KCLM

Inhaltsverzeichnis

1.	Notwendigkeit der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch	1
2.	Entwicklung des Leistungsmissbrauchs.....	2
2.1	Eingeleitete und erledigte Straf- und Bußgeldverfahren	2
2.2	Erledigte Verfahren mit Leistungsmissbrauch oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch	3
2.3	Erledigte Verfahren ohne Leistungsmissbrauch oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch	4
2.4	Verwarnungs- und Bußgelder	5
2.5	Bewertung	6
3.	Datenabgleich nach § 52 SGB II	7
3.1	Überzahlungsfälle/-beträge	7
3.2	Erledigungen und Erledigungsquote.....	8
3.3	Ordnungswidrigkeitenquote	9
3.4	Bewertung	10

1. Notwendigkeit der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

Die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch hat einen hohen geschäftspolitischen Stellenwert in der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Der BA obliegt als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende u. a. die Verantwortung für die rechtmäßige Erbringung der Leistungen (§ 44b Absatz 3 SGB II). Dieser Verantwortung kann die BA nur dann gerecht werden, wenn sie den Missbrauch von Grundsicherungsleistungen¹ konsequent und nachhaltig bekämpft. Dadurch werden auch die Interessen der Steuerzahler*innen geschützt, die die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende finanzieren. Eine konsequente Missbrauchsbekämpfung entfaltet zudem neben der spezial- auch eine generalpräventive Wirkung und beugt damit zukünftigem Leistungsmissbrauch vor.

Schwerwiegende Missbräuche, wie beispielsweise der bandenmäßige Leistungsmissbrauch in einzelnen großstädtischen Ballungsräumen, kommen in Relation zu allen leistungsberechtigten Personen in der Praxis eher selten vor, untergraben aber das Vertrauen in den Sozialstaat und bringen alle Leistungsberechtigten generell in Verdacht. Dem wird durch konsequente Abgabe der Verfahren an die Strafverfolgungsbehörden entgegengewirkt.

Es sind diejenigen vor Vorurteilen zu schützen, die berechtigt Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben, und das Verhalten derer zu ahnden, die das Sozialsystem ungerechtfertigt in Anspruch nehmen. Daher ist eine nachhaltige Missbrauchsbekämpfung unerlässlich. Eine breite gesellschaftliche Akzeptanz der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann nur aufrechterhalten werden, wenn die Leistungen nur an tatsächlich Leistungsberechtigte ausgezahlt werden.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende bekämpfen neben den 300 gemeinsamen Einrichtungen (gE) 104 zugelassene kommunale Träger (zKT) (Stand 01.01.2026) und die Behörden der Zollverwaltung den Leistungsmissbrauch. Da der BA lediglich die Bearbeitungsergebnisse der gE zur Verfügung stehen, bildet diese Jahresbilanz nur einen Teil des bundesweiten Leistungsmissbrauchs ab. Zudem sind wegen einer nicht quantifizierbaren Dunkelziffer weder verlässliche Aussagen über die Anzahl der Leistungsbezieher*innen, die Missbrauch begehen, noch über den tatsächlichen Umfang des Leistungsmissbrauchs und die dadurch entstehenden Vermögensschäden möglich.

Eine bundesweite Leistungsmissbrauchsstatistik existiert nicht, weil eine gesetzliche Grundlage für die erforderliche Datenerhebung und -verarbeitung nicht besteht.

¹ Leistungsmissbrauch liegt vor, wenn die nicht dem materiellen Recht entsprechenden Leistungen in einem vorwerfbaren Verhalten der leistungsbeziehenden Person begründet sind, weil diese z. B. bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder wesentliche Änderungen der Verhältnisse nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.

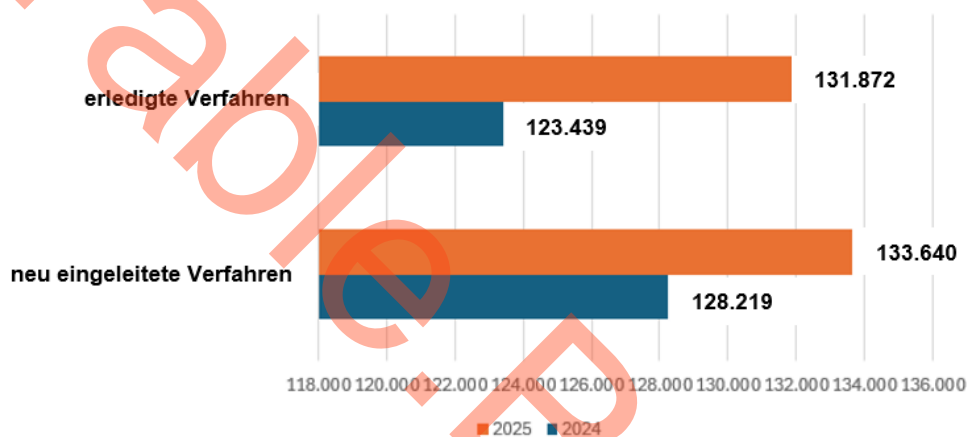
2. Entwicklung des Leistungsmisbrauchs

2.1 Eingeleitete und erledigte Straf- und Bußgeldverfahren

Im Jahr 2025 sind 4,2 Prozent Ermittlungsverfahren mehr eingeleitet und 6,8 Prozent mehr erledigt worden als im Vorjahr. Die Erledigungsquote stieg um 3 Prozentpunkte.

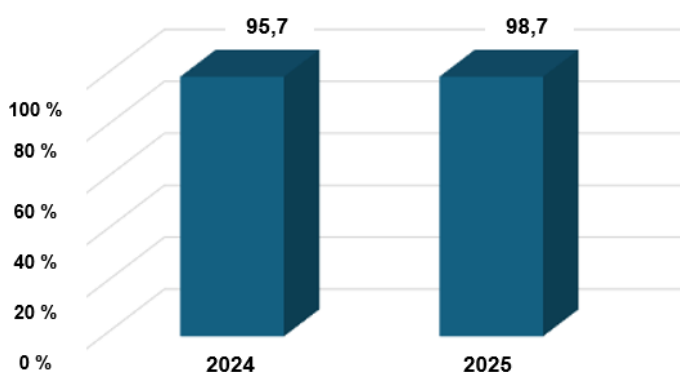
Die Zahl der wegen des Verdachts auf Leistungsmisbrauch eingeleiteten Verfahren stieg im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 4,2 Prozent auf 133.640 (2024: 128.219), die Zahl der erledigten Verfahren stieg um 6,8 Prozent auf 131.872 (2024: 123.439).

Abb. 1 *Eingeleitete und erledigte Verfahren*



Die Erledigungsquote stieg von 95,7 Prozent im Jahr 2024 auf 98,7 Prozent im Jahr 2025 (+3 Prozentpunkte).

Abb. 2 *Erledigungsquote*



2.2 Erledigte Verfahren mit Leistungsmissbrauch oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch

Im Jahr 2025 wurden 6,8 Prozent mehr Fälle mit Leistungsmissbrauch oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch festgestellt als im Vorjahr.

Die Zahl der festgestellten Fälle **mit** Leistungsmissbrauch oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch stieg auf 110.010. Das waren 6,8 Prozent mehr als im Jahr zuvor (2024: 103.044). Lediglich ein Verdacht auf Leistungsmissbrauch besteht, wenn die Jobcenter² (JC) aufgrund von Kompetenzabgrenzungen selbst keine abschließende Entscheidung treffen. Bei Straftatverdacht erstatten sie Anzeige bei den Staatsanwaltschaften. Steht der Verdacht im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen, erfolgt die Abgabe an die Behörden der Zollverwaltung.

406 der oben angegebenen Fälle (2024: 421) betrafen den sogenannten bandenmäßigen Leistungsmissbrauch (Vortäuschen von Arbeitsverhältnissen oder selbstständigen Tätigkeiten bei Unionsbürger*innen).

Wegen des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit ahndeten die gE 37.453 Verstöße (+14,1 Prozent; 19.410 Geldbußen, 14.567 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld, 3.458 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld). Im Jahr 2024 waren es 32.823 Verstöße (17.049 Geldbußen, 12.820 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld, 2.954 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld).

Die gE gaben 45.198 Fälle wegen Straftatverdachts an andere Behörden ab, das entspricht fast genau der Anzahl im Vorjahr (2024: 45.208). Davon wurden 35.425 Fälle wegen des Verdachts auf Schwarzarbeit an die Zollverwaltung (2024: 36.879) und 9.773 wegen des Verdachts auf andere Straftaten an die Staatsanwaltschaften (2024: 8.329) weitergeleitet.

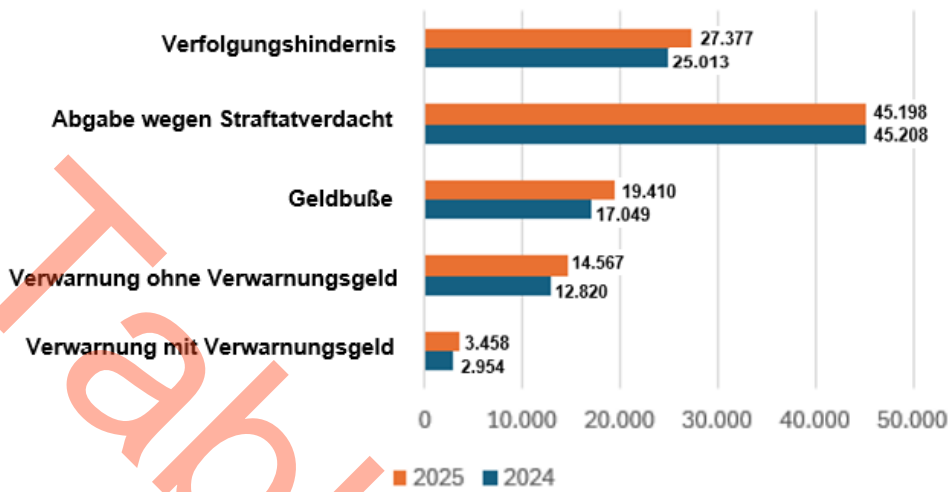
Die Zahl der Fälle, in denen wegen eines Verfolgungshindernisses keine Ahndung erfolgte (z. B. Verjährung, Geringfügigkeit), stieg um 9,5 Prozent auf 27.377 (2024: 25.013).

Die Strafverfolgungsbehörden verhängten aufgrund von Strafanzeigen der gE Geldstrafen in Höhe von rund 8,5 Mio. Euro (393.558 Tagessätze, 21,70 Euro durchschnittlicher Tagessatz)³. Zudem verurteilten die Strafgerichte Personen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder unterdrückter Angaben in betrügerischer Absicht Leistungen der Grundsicherung zu Unrecht in Anspruch genommen hatten, zu Haftstrafen von insgesamt rund 290 Jahren mit Bewährung und rund 98 Jahren ohne Bewährung.

² Die gE und die zkT führen nach § 6d SGB II die Bezeichnung Jobcenter.

³ Die Strafverfolgungsbehörden informieren die Jobcenter nicht in jedem abgegebenen Fall über den Ausgang des Strafverfahrens. Die abgebildeten Zahlen geben daher nur einen Teil der Verfahrensausgänge wieder.

Abb. 3 Erledigte Fälle mit Leistungsmisbrauch nach Erledigungsart



2.3 Erledigte Verfahren ohne Leistungsmisbrauch oder Verdacht auf Leistungsmisbrauch

In 7.348 Fällen (+11,8 Prozent) bestätigte sich der Straftatverdacht nicht (2024: 6.571); in 14.514 Fällen (+5,0 Prozent) lag eine Ordnungswidrigkeit nicht vor (2024: 13.824).

2.4 Verwarnungs- und Bußgelder

Die Anzahl der Fälle, in denen die gE ein Verwarnungs- oder Bußgeld festsetzten, ist deutlich um 13,1 Prozent gestiegen. Die Höhe der Verwarnungs- und Bußgelder stieg um 22,6 Prozent.

Die gE setzten in 22.628 Fällen (+13,1 Prozent) ein Verwarnungs- oder Bußgeld fest (2024: 20.003). Die Summe stieg von rund 3,0 Mio. Euro im Vorjahr auf rund 3,7 Mio. Euro (+22,6 Prozent). Die durchschnittliche Höhe betrug bei Verwarnungsgeldern 41,13 Euro und bei Bußgeldern 182,59 Euro.

Abb. 4 Fälle mit Verwarnungs- oder Bußgeld

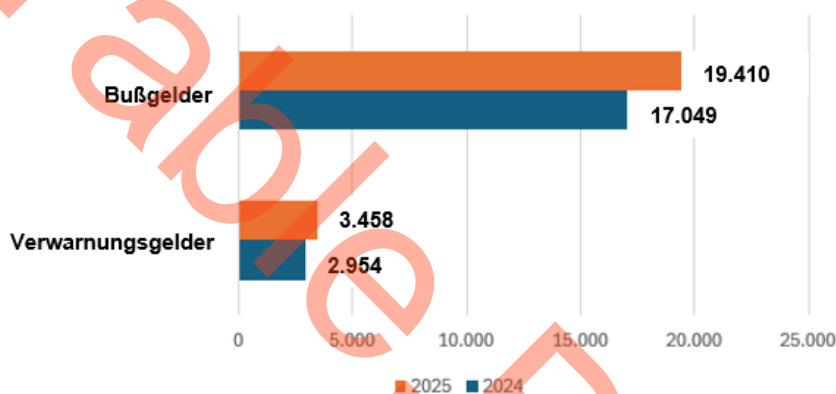
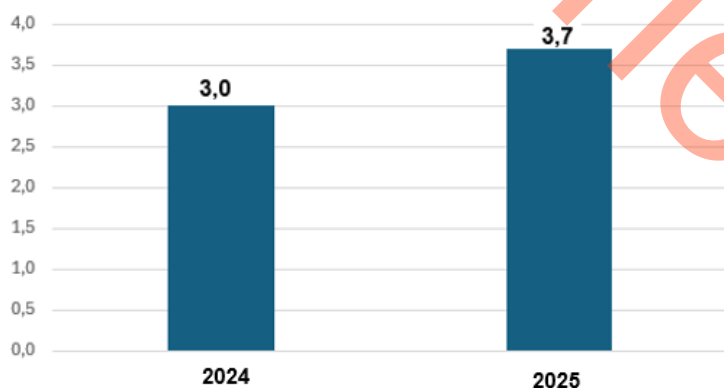


Abb. 5 Verwarnungs- und Bußgelder in Mio. Euro



2.5 Bewertung

Die gE bekämpfen weiterhin stetig den Missbrauch von SGB-II-Leistungen.

Der durch die gE festgestellte Leistungsmissbrauch ist im Jahr 2025 beachtlich gestiegen. Diese Entwicklung betraf bis auf die Abgaben an andere Behörden alle Erledigungsarten; die eigenen Ahndungen nahmen um 14,1 Prozent zu.

Fazit

Die Gesamtproblematik hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Leistungsmissbrauch findet nach wie vor in nennenswertem Umfang statt.

Die gE verfolgen Leistungsmissbrauch weiterhin im Rahmen ihrer personellen Ressourcen und der gesetzlichen Möglichkeiten.

3. Datenabgleich nach § 52 SGB II

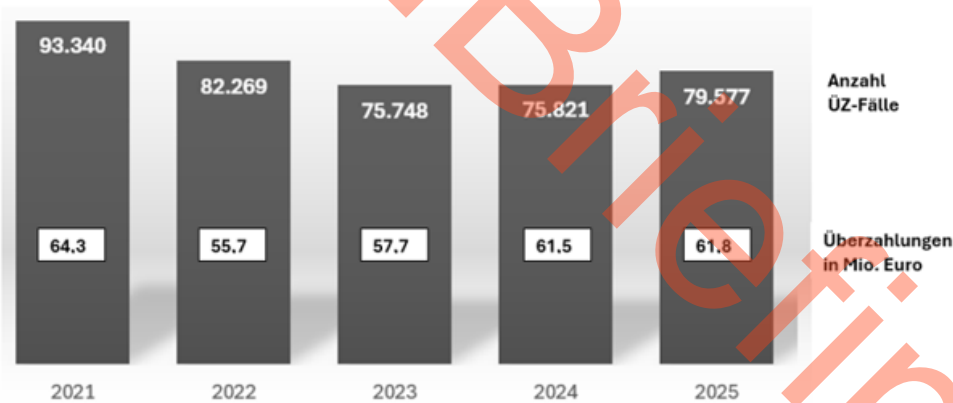
3.1 Überzahlungsfälle/-beträge

Die Anzahl der Überzahlungsfälle sowie die Summe der Überzahlungsbeträge stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 5,0 Prozent bzw. 0,5 Prozent. In 77,6 Prozent der Fälle führte nicht angezeigtes Einkommen aus einer Beschäftigung zu einer Überzahlung.

Die wichtigste Erkenntnisquelle für die Feststellung von Leistungsmissbrauch ist der automatisierte Datenabgleich nach § 52 SGB II. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben werden acht Monats- und vier Quartalsabgleiche durchgeführt. Bei allen Abgleichen wird geprüft, ob nicht angezeigtes Einkommen aus geringfügiger oder versicherungspflichtiger Beschäftigung erzielt wurde oder noch erzielt wird. Die vierteljährlichen Abgleiche beinhalten zusätzlich den Abgleich mit anderen Sozialleistungen (Renteneinkünfte, Leistungen der Arbeitsförderung [z. B. Arbeitslosengeld, Berufsausbildungsbeihilfe], Bürgergeldleistungen anderer Träger), mit freigestellten Kapitalerträgen und ehemals begünstigtem Altersvorsorgevermögen (z. B. gekündigte Riester-Verträge). So kann festgestellt werden, ob Personen, die Bürgergeld erhalten, neben dem Bürgergeld Einkommen erzielen oder über nicht bekanntes Vermögen verfügen, das zum Wegfall oder zur Minderung des Bürgergeldes führt.

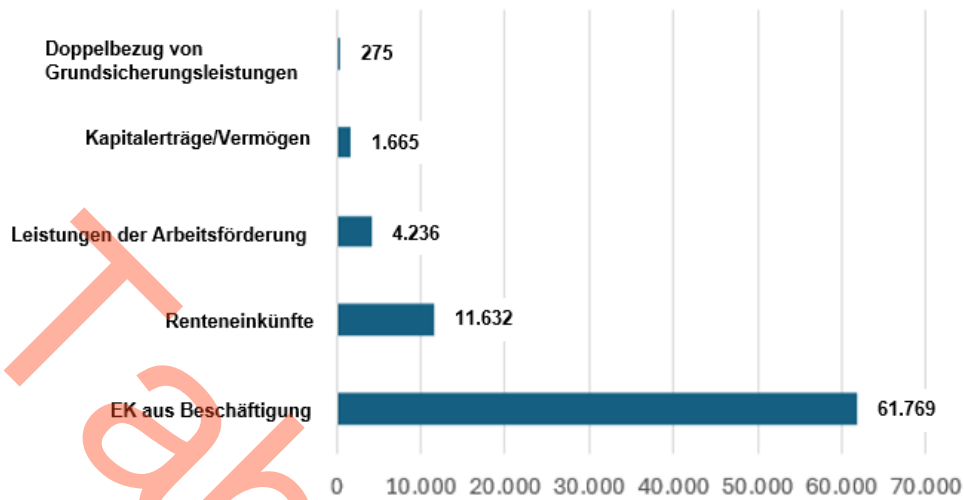
Die Anzahl der festgestellten Überzahlungsfälle stieg in 2025 im Vergleich zum Vorjahr um 5 Prozent (2025: 79.577, 2024: 75.821). Die Summe der festgestellten Überzahlungsbeträge stieg geringfügig um 0,5 Prozent auf rund 61,8 Mio. Euro (2024: 61,5 Mio. Euro).

Abb. 6 Überzahlungsfälle, -beträge gesamt



In 77,6 Prozent dieser Fälle führte Einkommen aus einer bisher nicht bekannten geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung zu der Überzahlung, in weiteren 14,6 Prozent war dafür der Bezug einer gesetzlichen Rente ursächlich. In weiteren 5,3 Prozent der Fälle wurden Leistungen der Arbeitsförderung, z. B. Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Berufsausbildungsbeihilfe, verschwiegen. Nur eine untergeordnete Rolle spielten Überzahlungen wegen Kapitalerträgen, -vermögen mit 2,1 Prozent und des Mehrfachbezuges von SGB II-Leistungen (0,4 Prozent).

Abb. 7 Überzahlungsfälle nach Sachverhalt

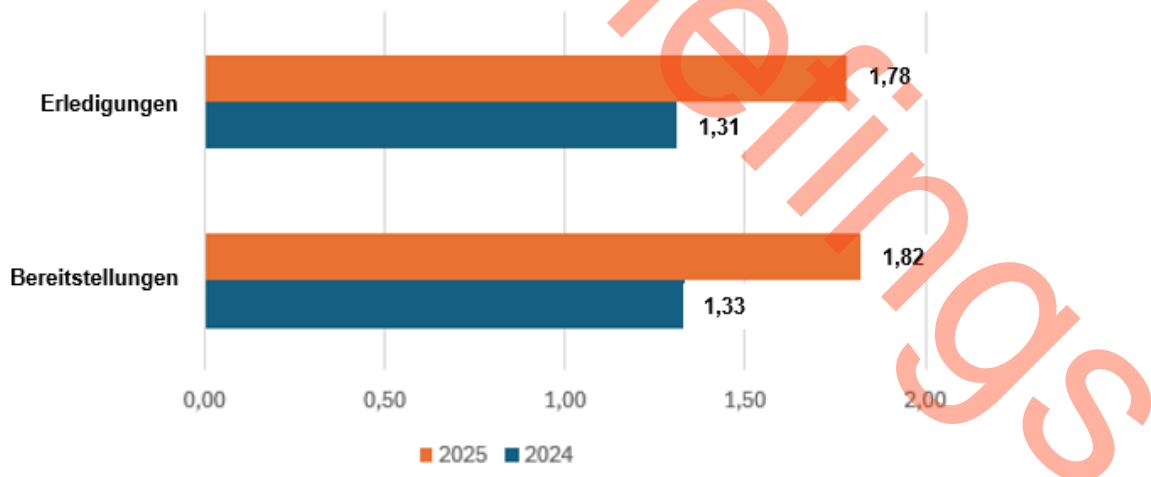


3.2 Erledigungen und Erledigungsquote

Die gE bearbeiteten rund 1,78 Mio. Überschneidungsmittelungen abschließend, 36,6 Prozent mehr als im Vorjahr. Die Erledigungsquote blieb annähernd gleich.

Die gE bearbeiteten rund 1,78 Mio. Überschneidungsmittelungen abschließend, 36,6 Prozent mehr als 2024 (1,31 Mio.). Ihnen waren 1,82 Mio. Überschneidungsmittelungen (2024: 1,33 Mio.) zur Prüfung übermittelt worden (+36,5 Prozent).

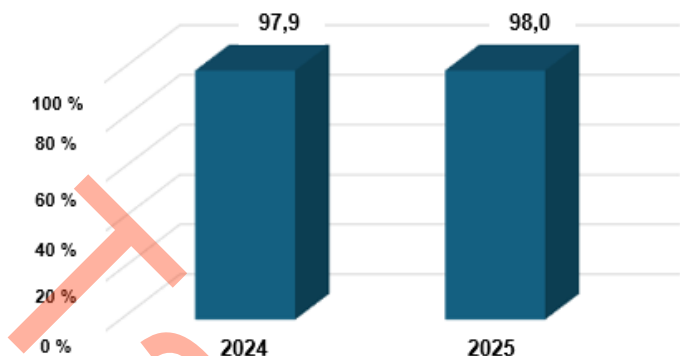
Abb. 8 Bereitgestellte und erledigte Überschneidungsmittelungen



Die Erledigungsquote lag mit 98,0 Prozent auf ähnlichem Niveau wie im Jahr 2024 (97,9 Prozent).

Am 1. Januar 2026 waren rund 0,29 Mio. Überschneidungsmittelungen noch nicht abschließend bearbeitet, 0,01 Mio. mehr als im Vorjahr.

Abb. 9 Erledigungsquote in Prozent



3.3 Ordnungswidrigkeitenquote

Die Ordnungswidrigkeitenquote⁴ (OWi-Quote) ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Sie liegt seit vielen Jahren auf hohem Niveau.

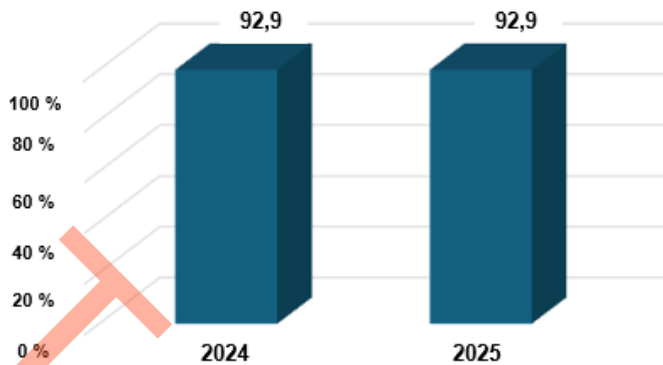
Die gE stellten aufgrund von Erkenntnissen aus dem Datenabgleich in 79.577 Fällen (+5,0 Prozent) Überzahlungen fest (2024: 75.821). Davon wurden 73.908 Fälle (2024: 70.430) wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat an die internen Bearbeitungsstellen für Ordnungswidrigkeiten abgegeben. Das entspricht derselben OWi-Quote wie im Vorjahr (92,9 Prozent).

Abb. 10 Überzahlungsfälle und Abgaben an die OWi-Stelle



⁴ Anteil der OWi-Fälle an der Gesamtzahl der Überzahlungsfälle

Abb. 11 OWi-Quote in Prozent



3.4 Bewertung

Der automatisierte Datenabgleich ist im Rechtskreis SGB II das wichtigste Instrument für die Feststellung von Leistungsmissbrauch.

1,8 Mio. bearbeitete Überschneidungsmittelungen, über 79.500 Überzahlungsfälle mit Überzahlungsbeträgen von rund 61,8 Mio. Euro sowie eine OWi-Quote von 92,9 Prozent verdeutlichen, dass die gE weiterhin mit großem Ressourceneinsatz den Datenabgleich nutzen, um Missbrauchsfälle aufzudecken.

Der automatisierte Datenabgleich ist für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch von großer Bedeutung. Nicht nur die Ergebnisse im Jahr 2025 auch die Gesamtbilanz seit der erstmaligen Durchführung des Datenabgleichs Ende 2005 (rund 2,1 Mio. Überzahlungsfälle, rund 1,21 Mrd. Euro Überzahlungssumme)⁵ unterstreichen seine fiskalische Bedeutung. Es sind ebenfalls die ab dem Zeitpunkt der Aufdeckung des Leistungsmissbrauchs verhinderten Überzahlungen, die ein Vielfaches der oben genannten Überzahlungssumme betragen dürften, sowie die durch die präventive Wirkung erhöhte Mitteilungsbereitschaft der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

⁵ Stand 02.01.2026